

Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003

4084

Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung

A. Gesetz

über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes (Aufhebung)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes vom 29. Januar 1950 wird aufgehoben.

B. Kantonaies Straf- und Vollzugsgesetz (Änderung)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

Das Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

§§ 4–6 werden aufgehoben.

Strafregister

§ 25. Das kantonale Strafregister wird bei der für das Justizwesen zuständigen Direktion geführt. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung.

Abs. 2 unverändert.

Fürsorge,
Schutzaufsicht

§ 34. Der für das Justizwesen zuständigen Direktion obliegt die Betreuung der Verurteilten und ihrer Familien sowie die Ausübung der Schutzaufsicht im Sinne des Strafgesetzbuches.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie Privatpersonen und private Vereinigungen heran ziehen. Die Tätigkeit solcher Vereinigungen kann mit Subventionen bis höchstens 80% der anrechenbaren Aufwendungen oder mit Pauschalbeiträgen entsprechenden Umfangs unterstützt werden.

Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Rechtsmittel

§ 36. Gegen Angestellte und Mitarbeiter der Anstalten und der anderen von diesem Abschnitt erfassten Stellen kann bei deren Leitung mündlich oder schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Abs. 2 unverändert.

C. Gesetz über die Besteuerung der Geldspielapparate (Aufhebung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über die Besteuerung der Geldspielapparate vom 10. Juni 1990 wird aufgehoben.

D. Gesetz über das kantonale Einigungsamt (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943 wird wie folgt geändert:

§ 3. Die Kosten des Einigungsamtes, mit Einschluss der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige, fallen zu Lasten der Staatskasse. Vorbehalten bleibt § 38 Abs. 3. C. Kosten

§ 6. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Einigungsamtes und die erforderliche Zahl von Ersatzleuten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Das Kanzleipersonal wird von der zuständigen Direktion des Regierungsrates bestellt. B. Wahl des Einigungsamtes

§ 17. Abs. 1 unverändert. B. Besetzung des Einigungsamtes
Über strittige Ausstandsbegehren gegen ein Mitglied des Einigungsamtes entscheidet der Regierungsrat.

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert. II. Bestellung der Parteivertreter
Jede Partei trägt die Kosten ihrer Vertretung selbst.

§ 21. Die Vorladung der Parteien zu den Sitzungen des Einigungsamtes erfolgt durch eingeschriebenen Brief, nötigenfalls durch Fax, E-Mail oder entsprechende Kommunikationsmittel. Die Vorladung enthält den Hinweis auf den Erscheinungs-, Verhandlungs- und Auskunftszwang. IV. Vorladung der Parteien

§ 25. Die Mitglieder des Einigungsamtes und der Kanzlei sowie die beigezogenen Sachverständigen wahren Stillschweigen über alle Tatsachen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind. F. Schweigepflicht

C. Verfahren

§ 39. Für das Schiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das ordentliche Verfahren sinngemäss.

Abs. 2 unverändert.

§ 46. Wer das Verfahren des Einigungsamtes stört, insbesondere wer die Verhandlungs- und Auskunftspflicht verletzt oder einer Vorladung keine Folge leistet, wird vom Einigungsamt mit Ordnungsstrafe bestraft.

Verletzten Mitglieder des Einigungsamtes, der Kanzlei oder Sachverständige die Schweigepflicht, werden sie von der zuständigen Direktion mit Ordnungsstrafe bestraft.

Gegen entsprechende Anordnungen ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

E. Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

Der Jagdgast darf die Jagd nur in Begleitung des Jagdpächters oder des Jagdaufsehers ausüben.

§ 16. Jagdpässe werden für das ganze Jahr, für einzelne Wochen oder Tage ausgestellt.

Die zuständige Direktion setzt die Gebühren fest. Sie betragen zwischen Fr. 20 und Fr. 500. Ihre Höhe richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Passes, der Art der Jagdberechtigung (Pächter, Aufseher oder Gast) und dem Wohnsitzkanton des Passbezügers.

Abs. 3–5 unverändert.

II. In § 19 Abs. 3, § 25, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 wird der Ausdruck «Regierungsrat» durch den Ausdruck «zuständige Direktion» ersetzt.

F. Gesetz über die Fischerei (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 wird wie folgt geändert:

§ 19. Die zuständige Direktion umschreibt die verschiedenen Arten von Patenten und setzt die Gebühren fest, welche auch die Beiträge an die Kosten der Jungfischeinsätze umfassen. Gebühren und
Einsatzkosten

Die Gebühren richten sich nach den örtlichen Befischungsmöglichkeiten und betragen Fr. 20 bis Fr. 500.

§ 21. Die zuständige Direktion kann die Ausgabe von Patenten auf Grund fischereiwirtschaftlicher oder anderer öffentlicher Interessen beschränken. Beschränkungen

G. Aufhebung von Beschlüssen des Kantonsrates

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

I. Folgende Beschlüsse des Kantonsrates werden mit Datum dieses Beschlusses aufgehoben:

1. Beschluss des Kantonsrates betreffend Besuche der staatlichen Anstalten durch Kommissionen vom 22. September 1919,
2. Beschluss des Kantonsrates betreffend die Einrichtung einer Zentralstelle für Büromaterialien vom 26. Januar 1903,
3. Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 3. Dezember 1984,
4. Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal vom 10. November 1958,
5. Beschluss des Kantonsrates über die Verzinsung und Amortisation des durch die Aufnahme der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse entstandenen Eintrittsdefizits vom 18. Dezember 1950,
6. Beschluss des Kantonsrates über die Verzinsung des durch die Aufnahme der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse entstandenen Eintrittsdefizits vom 5. Mai 1958,
7. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der einzigen kantonalen Gerichtsinstanz gemäss Art. 23 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 18. März 1983, vom 13. Februar 1984,
8. Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Instanz für die Beurteilung von Gegendarstellungsbegehren gemäss Art. 28 I ZGB vom 28. Oktober 1985,
9. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die Verlängerung der Ausschaffungshaft gemäss Art. 14 ANAG vom 29. Juni 1987,
10. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die Beurteilung von Begehren um Vollstreckung von ausländischen Urteilen gemäss Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) vom 20. März 1981, vom 22. November 1982,

11. Beschluss des Kantonsrates über die Einrichtung der Anstalt Uitikon a. A. als Arbeitserziehungsanstalt vom 12. April 1926,
12. Beschluss des Kantonsrates über die Verlängerung der Primarlehrerausbildung vom 2. April 1984,
13. Beschluss des Kantonsrates über die Schaffung einer Beratungsstelle für akademische Berufe vom 2. Februar 1948,
14. Beschluss des Kantonsrates betreffend Übernahme von Verpflichtungen in Beziehung auf den Sitz des Schweizerischen Landesmuseums vom 1. September 1890,
15. Beschluss des Kantonsrates über die Schaffung eines «Fonds zur Unterstützung der bildenden Künste» vom 1. November 1920.

H. Neue Beschlüsse des Kantonsrates

1. Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente der Mitglieder und die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

I. Die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen und teilamtlichen Mitglieder des Obergerichts beträgt 3500.

II. Die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts beträgt 30.

III. Die Beschlüsse des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder des Obergerichts vom 6. März 1978 und über die Zahl der von ihm zu wählenden Ersatzrichter des Obergerichts vom 1. April 1985 werden aufgehoben.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an das Obergericht.

2. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

- I. Die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt 70.
- II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.
- III. Mitteilung an das Obergericht.

I. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichts- kommission über die Rechtsanwälte

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichtes und des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 25. September 2002 wird genehmigt.
- II. Mitteilung an das Obergericht und an den Regierungsrat.

J. Beschluss des Kantonsrates über die Abschreibung einer Motion

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 2003,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 289/1998 betreffend Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Anlass

Die Kantonsräte Hans-Peter Züblin, Weinigen, Oskar Bachmann, Stäfa, und Hans Badertscher, Seuzach, haben am 24. August 1998 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche Gesetze, Rechte, Verordnungen, Erlasse des Kantons Zürich auf ihre Notwendigkeit sowie auf ihre Tauglichkeit und Anwendbarkeit zu überprüfen und dem Kantonsrat darüber Bericht zu erstatten.»

Mit Beschluss vom 24. Februar 1999 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Regierungsrat in letzter Zeit verschiedene Projekte wie EFFORT, ALÜB und *wif!* ins Leben gerufen habe, um die staatlichen Aufgaben und Leistungen materiell und strukturell zu überprüfen. Auf Grund der beschlossenen Massnahmen würden dann die rechtlichen Grundlagen angepasst. Eine am bestehenden Recht orientierte Überprüfung der kantonalen Gesetzgebung, wie sie von der Motion verlangt werde und im Kanton Graubünden durchgeführt worden sei, laufe Gefahr, die Frage, was inskünftig staatliche Aufgabe sein soll, nicht umfassend zu klären. Das vom Kanton Zürich gewählte Vorgehen gehe darüber hinaus, indem es die Frage nach der Notwendigkeit und Wünschbarkeit staatlicher Regelungen vor dem Hintergrund der fortlaufenden Abklärung der Notwendigkeit und Wünschbarkeit staatlicher Leistungen stelle. Wie von der Motion beabsichtigt, würden auch die bisherigen und laufenden Reformprojekte die Handlungsspielräume der Verwaltungsorganisationen erweitern und die Effizienz und Bürgernähe vergrössern. Auch die Gemeindeautonomie werde durch die neu geschaffene Möglichkeit der Erprobung wirkungsorientierter Verwaltungsführung gestärkt. Mit der Einführung des Globalbudgets würden dezentrale Lösungen gefördert. Diese Projekte würden die personellen und finanziellen Ressourcen der Verwaltung in einem Mass beanspruchen, das eine zusätzliche umfassende und auf einen engen Zeitraum konzentrierte Überprüfung der Gesetzgebung ausschliesse.

Der Kantonsrat folgte der Argumentation des Regierungsrates nicht und überwies die Motion am 20. Dezember 1999 zur Berichterstattung und Antragstellung.

Die Bearbeitung der Motion nahm mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant. Auf Grund eines Antrages des Regierungsrates vom 13. November 2002 beschloss der Kantonsrat deshalb am 31. März 2003, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung bis 20. Juni 2003 zu erstrecken.

B. Vorgehen

Am 7. März 2001 beschloss der Regierungsrat ein Konzept zur Bearbeitung der Motion. Mit Blick auf die beschränkten Ressourcen der Verwaltung wurde festgelegt, dass die sofort und ohne grossen Änderungsbedarf behebbaren Mängel von jenem Änderungsbedarf zu unterscheiden sei, der grössere zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch nehme. Den Vorgaben des Konzeptes folgend wurden in einem ersten Schritt sämtliche der rund 900 Erlasse des kantonalen Rechts auf die Direktionen und die Staatskanzlei verteilt. Dabei zeigte sich, dass rund 10% der Erlasse in den Zuständigkeitsbereich von externen Stellen wie der obersten kantonalen Gerichte oder der Kirchen fielen. Diese Behörden konnten zur Mitarbeit im Projekt «Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung» gewonnen werden. Im zweiten Schritt klassierten die genannten Amtsstellen und Behörden die ihnen zugewiesenen Erlasse wie folgt:

- Der *Gruppe A* wurden jene Erlasse zugewiesen, die notwendig und praktikabel sind. Hier besteht kein aktueller Änderungsbedarf.
- In die *Gruppe B* fielen Erlasse, die aus anderm Anlass bereits in Revision standen oder deren Revision unmittelbar bevorstand. Diese Erlasse wurden im Rahmen der laufenden oder bevorstehenden Änderungen im Sinne der Zielsetzung der Motion überprüft und gegebenenfalls verbessert. Es wäre aber nicht sinnvoll gewesen, sie gleichzeitig im Rahmen der vorliegenden Motion zu überarbeiten.
- Der *Gruppe C* wurden jene Erlasse zugewiesen, die mit Blick auf die Zielsetzung der Motion geändert werden mussten. Die Änderungen mussten sich zudem kurzfristig, d. h. in der für die Bearbeitung der Motion zur Verfügung stehenden Zeit, verwirklichen lassen.
- Auch bei den Erlassen der *Gruppe D* wurde ein Änderungsbedarf festgestellt. Allerdings ergab hier die nähere Prüfung, dass sich die Änderungen nicht kurzfristig verwirklichen liessen, sondern eine umfassende, zeitaufwendige Revision erforderten.
- Der *Gruppe E* schliesslich wurden jene Erlasse zugewiesen, die aus der Loseblatt-Sammlung entfernt werden sollten, ohne sie aufzuheben. Mit diesem Gruppentyp wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass gewisse Erlasse formell zwar nach wie vor in Kraft stehen, inhaltlich aber jede Bedeutung verloren haben. Als Beispiel kann hier der Vertrag zwischen den Ständen Zürich und Schwyz betreffend die Hafengüter bei Richterswil vom 19. Mai 1841 (LS 112) genannt werden, der die Grenze der beiden Kantone für einen kurzen Abschnitt festlegt («Es geht dieselbe durch den

Wasserruns, welcher sich zwischen den Gebäuden des Jakob Burkhardt und Jakob Treichler in den innern Hafengütern in den See ergiesst, bergaufwärts bis zum Ende des Wasserruns in die alte Wollerauer-Strasse. Von dieser längs dem Hage, welcher . . .»). Andere Erlasse wurden der Gruppe E zugewiesen, weil sie sich an einen sehr kleinen, auf andere Weise zu informierenden Adressatenkreis richten. Als Beispiel sei genannt der Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage durch die Munizipalgemeinde Frauenfeld, die Ortsgemeinde Kefikon sowie die Politischen Gemeinden Bertschikon, Ellikon an der Thur, Dinhard, Rickenbach und Wiesendangen vom 18. Oktober / 7. November 1972 (LS 711.531).

Was die der Gruppe C zugewiesenen Erlasse betrifft, wurde den Amtsstellen und Behörden freigestellt, die Änderungen als separate Vorlagen vor die beschlussfassenden Organe zu bringen oder sich an einer unter der Federführung der Direktion der Justiz und des Innern ausgearbeiteten Sammelvorlage zu beteiligen.

C. Anforderungen an eine Rechtsordnung

Die Klage über zu viele und schlecht verständliche Gesetze ist zu hören, seit es Gesetze gibt. Fast immer ist sie berechtigt, denn keine Rechtsordnung kann für sich in Anspruch nehmen, jeder ihrer Erlasse sei unverzichtbar und keine ihrer Normen könne verkürzt oder einfacher formuliert werden. Das von der Motion verfolgte Anliegen – Kürze der Rechtsordnung – ist denn auch ein Ziel, dem auch im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung grosses Gewicht beigemessen wird. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Neuordnung des Bereichs des Strafvollzugs, wo im Zusammenhang mit dem Erlass der Justizvollzugsverordnung (LS 331.1) nicht weniger als neun andere Verordnungen aufgehoben werden konnten, oder bei der Totalrevision der Zivilstandsverordnung vom 29. November 2000 (LS 231.1), wo sich die Zahl der Paragraphen ungefähr halbieren liess.

Indessen steht das Anliegen nach wenigen, kurzen und leicht verständlichen Gesetzen in einem Spannungsverhältnis zu andern inhaltlichen Anforderungen, denen eine Rechtsordnung zu genügen hat. Im Vordergrund steht hier die Forderung, die gesellschaftlichen Strukturen und Abläufe im Sinne der Gerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs zu ordnen. Daraus leitet sich zum einen das Gebot der Gleichbehandlung ab: In gleich gelagerten Situationen sollen die Rechtsunterworfenen vom Staat gleich behandelt werden. Dies kann wirk-

sam dadurch erreicht werden, dass die entsprechenden Lebenssachverhalte rechtlich normiert werden. Je häufiger die Kontakte zwischen dem Staat und den Privaten sind, desto grösser ist auch der Normierungsbedarf. Auf der andern Seite leitet sich aus dem Gerechtigkeitsgebot ab, dass das Recht unterschiedliche Lebenssachverhalte unterschiedlich regelt. Je stärker ein Gesetz aber differenziert, desto länger wird es. Gegenläufig zur Forderung nach einer knappen Rechtsordnung sind auch die gesellschaftlichen Entwicklungen und geänderten Wertvorstellungen. Themen wie Datenschutz, Opferhilfe oder die CO₂-Belastung beschäftigen den Gesetzgeber vor fünfzig Jahren noch nicht.

Auch mit Blick auf das Rechtsetzungsverfahren lässt sich das Anliegen der Motion nach wenigen, kurzen und leicht verständlichen Erlassen nicht ohne weiteres verwirklichen. Die umfassende Prüfung und Anpassung der Rechtsordnung im Sinne der Zielsetzungen der Motion würde personelle und finanzielle Ressourcen erfordern, die der Verwaltung in diesem Umfang nicht zur Verfügung stehen. Die Zielsetzung der Motion – Aufhebung der nicht notwendigen, nicht praktikablen und nicht anwendbaren Normen – lässt sich in der Regel nur dann verwirklichen, wenn der betreffende Erlass umfassend revidiert wird. Denn es lassen sich kaum einzelne Normen aus einem Erlass herausbrechen, ohne gleichzeitig den Aufbau des Erlasses oder andere, weiterhin notwendige Paragraphen anzupassen und die damit aufgeworfenen materiellen Fragen umfassend und nach einem einheitlichen Regelungskonzept zu beantworten.

D. Ergebnisse der Bearbeitung der Motion im Überblick

Ein wichtiges Ergebnis besteht darin, dass sämtliche Erlasse des kantonalen Rechts von den dafür zuständigen Stellen und Behörden auf ihre Notwendigkeit und ihren Revisionsbedarf hin überprüft wurden. Die dabei vorgenommene Einteilung der Erlasse in die vorstehend erörterten fünf Gruppen hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

- Bei rund 45% aller Erlasse wurde kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion erkannt. Auch eine nähere Prüfung der Erlasse ergab somit, dass sie nach wie vor notwendig und praktikabel sind (Gruppe A).
- Bei rund 20% aller Erlasse ist ein Revisionsverfahren bereits ange laufen oder steht unmittelbar vor seinem Beginn (Gruppe B).
- Bei rund 10% der Erlasse ergab sich, dass sich eine Änderung im Sinne der Motion kurzfristig verwirklichen lässt, sei es durch Auf-

hebung des betreffenden Erlasses, sei es durch Änderung einzelner Bestimmungen (Gruppe C).

- Bei ungefähr 20% der Erlasse wurde ein Revisionsbedarf erkannt, der allerdings grösseren Aufwand und längere Zeit in Anspruch nimmt, als im Rahmen der Bearbeitung der vorliegenden Motion zur Verfügung steht (Gruppe D).
- Rund 5% aller Erlasse können aus der Gesetzessammlung entfernt werden, ohne sie aber formell aufzuheben (Gruppe E).

Der Einfluss der Motion auf die aus anderer Veranlassung laufenden Rechtsetzungsvorhaben ist schwer abzuschätzen. Wie bereits erwähnt ist das von der Motion verfolgte Ziel einer knappen Rechtsetzung ein, wenn auch nicht das einzige Ziel, das bei der Ausarbeitung von Erlassentwürfen verfolgt wird. Durch die Motion hat dieses Ziel eine besondere Akzentuierung erfahren.

Gewissheit über die direkt durch die Motion ausgelösten Änderungen besteht hinsichtlich der Erlasse, die im Rahmen der Sammelvorlagen aufgehoben, geändert oder aus der Gesetzessammlung entfernt werden. Diesbezüglich ist wie folgt zu unterscheiden: Mit der vorliegenden Sammelvorlage beantragt der Regierungsrat eine Reihe von Erlassaufhebungen oder -änderungen, die im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates liegen. Mit Datum vom 11. Juni 2003 hat der Regierungsrat aber auch eine Reihe von Aufhebungen oder Änderungen beschlossen, die in seiner Zuständigkeit liegen. Der Antrag zuhanden des Kantonsrates und die in eigener Kompetenz beschlossenen Änderungen ergeben insgesamt folgendes Bild:

- 33 Erlasse sind aufzuheben, davon 16 durch den Regierungsrat,
- 18 Erlasse sind zu ändern, davon 10 durch den Regierungsrat,
- 20 Erlasse sind aus der Loseblatt-Sammlung zu nehmen, ohne sie formell aufzuheben.

Was die rund 50 Erlasse über die Kirchen betrifft (LS 181.11 bis 182.5), rechtfertigte es sich angesichts der laufenden Revision des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nicht, im Rahmen der Bearbeitung dieser Motion Änderungen vorzunehmen. Falls die Stimmberechtigten der Revision dereinst zustimmen werden, ist ohnehin ein Grossteil der die Kirchen und ihr Verhältnis zum Staat betreffenden Erlasse aus der Gesetzessammlung zu entfernen. Denn die Reform wird die Selbstständigkeit der Kirchen vergrössern und damit auch ihre eigenständige Regelungskompetenz erhöhen.

E. Bemerkungen zu den Änderungen oder Aufhebungen einzelner Gesetze

1. Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes vom 29. Januar 1950 (LS 177.202)

Die Einordnung des Lehrpersonals der Volksschule, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse war ein einmaliger Akt, welcher auf 1. Januar 1950 vollzogen wurde. Gemäss § 1 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (LS 177.201) führt der Staat eine Versicherungskasse «für das gesamte in seinem Dienst stehende Personal». Das Einordnungsgesetz ist damit hinfällig geworden und aufzuheben.

2. Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG) vom 30. Juni 1974 (LS 331)

§ 4 legt fest, dass die Strafbestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951, des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. April 1936 und des Gesetzes über die Billetsteuer vom 16. Dezember 1934 weiterhin in Kraft bleiben. Nachdem die genannten Gesetze durch Gesetze ersetzt wurden, die jüngeren Datums sind als das Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz (Steuer-gesetz vom 8. Juni 1997, LS 631.1, und Erbschafts- und Schenkungs-steuergesetz vom 28. September 1986, LS 632.1) und nachdem das Ge-setz über die Billetsteuer aufgehoben wurde, kann auf den Vorbehalt verzichtet und § 4 aufgehoben werden.

§ 5 macht ferner einen Vorbehalt zu Gunsten weiterer Straftatbe-stände des kantonalen Rechts. Auch dieser Vorbehalt ist entbehrlich. Es ist selbstverständlich, dass der Katalog der im kantonalen Straf- und Vollzugsgesetz enthaltenen Straftatbestände nicht abschliessend zu verstehen ist. § 5 kann demzufolge ebenfalls aufgehoben werden.

§ 6 stellt die Unterlassung der Nothilfe unter Strafe. Mit Einfüh-rung des Art. 128 StGB haben die Kantone ihre Gesetzgebungskom-petenz auf diesem Gebiete indessen verloren (vgl. BGE 116 IV 19 f.), weshalb § 6 aufzuheben ist.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass das kantonale Strafregister bei der für das Polizeiwesen zuständigen Direktion geführt wird. Mit Erlass der Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 (LS 331.5) wurde eine kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister gemäss Art. 360^{bis} des Strafgesetzbuches geschaffen. Diese wurde dem Amt für Justizvollzug, mithin einer Amtsstelle der Direktion der Justiz und des Innern, unterstellt (§ 1 der Verordnung). Abs. 1 Satz 1 ist dieser neuen Organisationslage anzupassen.

§ 34 regelt die Fürsorge und die Schutzaufsicht über die Verurteilten. Abs. 1 erklärt hierfür den «Sozialdienst der für das Justizwesen zuständigen Direktion» für zuständig. Die Justizdirektion hat den Bereich des Justizvollzugs indessen neu organisiert und den bisherigen Sozialdienst in das Amt für Justizvollzug integriert. Abs. 1 von § 34 ist in diesem Sinne anzupassen, wobei im Hinblick auf hohe Flexibilität darauf verzichtet wird, das neu geschaffene Amt namentlich zu bezeichnen. Abs. 1 lit. a überträgt der betreffenden Amtsstelle «die fürsorgliche Betreuung der Verurteilten und ihrer Familien». Damit kann indessen nur die Sozialberatung und -unterstützung im Sinne von § 8 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2001 (JV; LS 331.1) gemeint sein. Die darüber hinaus gehende fürsorgliche Betreuung der Verurteilten obliegt nach wie vor den kommunalen Fürsorgebehörden. Demzufolge soll in § 34 Abs. 1 nur noch von «Betreuung» die Rede sein.

Der bisherige Abs. 2, wonach die Beamten des Sozialdienstes den Schutzbefohlenen im Vollzugsverfahren vertreten und selbstständige Anträge stellen sowie Vormundschaften über Straffällige führen können, ist hinfällig geworden. Denn mit der Reorganisation des Strafvollzugsbereichs wurden die beiden bis anhin getrennt wahrgenommenen Funktionen der Vollzugsadministration und der Sozialbetreuung zusammengelegt (so genanntes System der Fallführung oder des Case-Managements). Die Führung von Vormundschaften über Verurteilte kommt bei diesem System schon aus Gründen möglicher Interessenkollisionen nicht in Frage. Im Übrigen wurde von dieser Möglichkeit ohnehin kaum Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund ist der bisherige Abs. 2 aufzuheben.

In Abs. 3 ist der geschilderten Neuorganisation des Bereichs des Strafvollzugs in dem Sinne Rechnung zu tragen, als nur noch von der zuständigen Direktion die Rede ist. Damit kann auch auf Satz 2 verzichtet werden, wonach die in Abs. 3 erwähnten Verträge durch die Direktion zu genehmigen sind.

Nach Abs. 4 kann der Sozialdienst Fürsorgeaufgaben an entsprechende ausserkantonale Stellen abgeben oder von ihnen übernehmen.

Diese Bestimmung ist hinfällig geworden, da die Funktionen der Vollzugsadministration und der Betreuung wie erwähnt zusammengelegt wurden, weshalb es nicht mehr zu einer Abgabe oder Übernahme einzig der Fürsorgeaufgaben kommen kann. Die umfassende Übernahme und Abtretung von Vollzugsaufgaben von bzw. an auswärtige Vollzugsstellen wird in § 26 StVG bereits hinreichend geregelt. Aus diesem Grunde ist der bisherige Abs. 4 aufzuheben.

Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 3.

§ 36 regelt die Rechtsmittel im Bereich des Justizvollzugs. In Abs. 1 ist noch von den Beamten die Rede. Mit Erlass des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (LS 177.10) ist der Beamtenstatus aufgehoben worden. Die Bestimmung ist in terminologischer Hinsicht anzupassen.

3. Gesetz über die Besteuerung der Geldspielapparate vom 10. Juni 1990 (LS 633.1)

Gemäss den §§ 1 und 2 erheben die Gemeinden eine «Geldspielapparatesteuer» auf «Spielapparaten, die Geld- oder Warengewinne ermöglichen und in Spielsalons oder Gastwirtschaftsräumen betrieben werden». Am 2. Juni 1991 haben die Stimmberechtigten einer Änderung des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 27. September 1981 (LS 935.32) zugestimmt. § 4 dieses Gesetzes lautet neu: «Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten und anderen Apparaten, bei welchen gegen Leistung eines Einsatzes Geld- oder Warengewinne abgegeben werden, ist verboten.» Diese Gesetzesänderung ist am 1. Oktober 1994 in Kraft getreten. Damit ist der Gegenstand des Gesetzes über die Besteuerung der Geldspielapparate entfallen, weshalb dieses Gesetz aufzuheben ist.

4. Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943 (LS 821.5)

§ 3 überbindet die Kosten des Einigungsamtes dem Staat. § 38 Abs. 3 weicht von dieser Vorschrift ab, indem Entschädigungen für Schiedsrichter, die auf Vorschlag der Parteien zugezogen werden, von den Parteien zu übernehmen sind. Zur Klärung der Rechtslage ist in einem zweiten Satz von § 3 dieser Vorbehalt anzubringen.

Nach § 6 wählt der Regierungsrat die Mitglieder des Einigungsamtes und ihre Ersatzmänner, ferner das Kanzleipersonal. Es ist indessen bereits heute Praxis, dass das Kanzleipersonal von der Volkswirtschaftsdirektion bestellt und nicht vom Regierungsrat gewählt wird. Dieses Vorgehen ist auch bei anderen Kommissionen üblich und auch im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie sinnvoll.

§ 17 Abs. 1 regelt die Besetzung des Einigungsamtes. Nach Abs. 2 entscheidet der Regierungsrat «über Einsprachen gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes des Einigungsamtes». Diese Formulierung ist unklar und ergänzungsbedürftig. Sie ist dem Wortlaut von § 5a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 anzupassen.

Nach § 19 Abs. 3 hat im Vermittlungsverfahren «jede Partei (...) die Kosten ihrer Vertretung zu bestreiten». Die Norm ist an die heute üblicheren Formulierungen anzupassen.

Gemäss § 21 werden die Parteien durch «eingeschriebenen Brief, nötigenfalls durch Telegramm» zu den Sitzungen des Einigungsamtes vorgeladen. Diese Bestimmung ist mit Blick auf die heutigen Kommunikationsmittel anzupassen. Weiteren technischen Neuerungen ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 25 auferlegt den Mitgliedern des Einigungsamtes und den beigezogenen Sachverständigen eine Schweigepflicht über Tatsachen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gekommen sind. Die Schweigepflicht ist auf das Kanzleipersonal auszudehnen (vgl. § 6).

§ 39 Abs. 1 legt fest, dass die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss angewandt werden, wenn es zu einem Schiedsverfahren vor dem Einigungsamt kommt. Diese Verweisung ist zu präzisieren. Bewährter Praxis entsprechend soll das Schiedsverfahren sinngemäss nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das ordentliche Verfahren durchgeführt werden.

§ 46 enthält die Strafbestimmungen zum Gesetz über das kantonale Einigungsamt. Die Formulierung von Abs. 1 ist in dem Sinne § 122 GVG anzupassen, als auf die Festlegung eines Bussenrahmens verzichtet wird. Der Bussenobergrenze liegt damit neu bei Fr. 1000 (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen, LS 312, in Verbindung mit § 328 StPO, LS 321). Abs. 2 ist in dem Sinne zu ergänzen, als nicht nur die Mitglieder des Einigungsamtes, sondern auch das Kanzleipersonal unter die Strafbestimmung betreffend Verletzung der Schweigepflicht zu stellen sind. In Abs. 3 ist lediglich der Instanzenzug zu regeln. Die allgemeine Rekursfrist von 30 Tagen ergibt sich bereits aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

5. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)

Nach § 13 Abs. 1 kann der Pächter eines Jagdreviers andern Personen (Jagdgästen) eine Jagdkarte ausstellen und ihnen so erlauben, in seinem Revier zu jagen. Heute werden Jagdpässe elektronisch abgegeben, und der Jagdpächter ist berechtigt, auch für einen Jagdgast einen solchen Pass zu bestellen. Auf die Abgabe einer Jagdkarte (Gästekarte) kann deshalb verzichtet werden, weshalb Abs. 1 aufzuheben ist. Der verbleibende Abs. 2 von § 13 ist neu als Abs. 2 von § 14 zu fassen.

Gemäss § 16 Abs. 1 werden die Jagdpässe für das ganze Jahr, für einzelne Wochen oder für zwei Tage ausgestellt. In der Praxis besteht eine grosse Nachfrage nach Pässen, die nur einen Tag Gültigkeit haben. Der Einführung von Eintagespässen steht nichts entgegen (Abs. 1).

Abs. 2 von § 16 legt die Höhe der zu entrichtenden Gebühren präzise fest. Um die Flexibilität zu erhöhen, soll fortan die zuständige Direktion ermächtigt sein, die Gebührenhöhe innerhalb eines Rahmens von Fr. 20 bis Fr. 500 festzulegen. Die neu genannten Kriterien (Gültigkeitsdauer des Passes, Art der Jagdberechtigung, d. h. Status als Pächter, Aufseher oder Gast, und Wohnsitzkanton) werden in Ausführungsbestimmungen näher auszuführen sein. Auf die Möglichkeit, die Gebühren zu verdoppeln (a Abs. 2), kann wegen der von Fr. 400 auf Fr. 500 erhöhten Obergrenze verzichtet werden.

Die in einigen Bestimmungen dem Regierungsrat übertragenen Kompetenzen erweisen sich als nicht mehr stufengerecht. Sie sind der für die Jagd und den Vogelschutz zuständigen Direktion zu übertragen. Im Einzelnen handelt es sich um § 19 Abs. 3 (Festsetzung der Mindestversicherungssumme für Personen, welche die Jagd ausüben), § 25 (Einschränkung oder Verbot der Jagd aus wichtigen Gründen), § 27 Abs. 2 (Kompetenz zur Unterschutzstellung weiterer Tiere), § 28 Abs. 1 und 2 (Festsetzung der Jagdzeiten und der Abschusszahlen), § 32 Abs. 3 (Bezeichnung der zur Jagd zugelassenen Hunderassen) und § 36 Abs. 3 (Erlass von Vorschriften über die zulässigen Waffen).

6. Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)

§§ 19 und 21: Analog zu den Änderungen im Jagdgesetz kann auch im Fischereigesetz die Festlegung der Patentgebühren innerhalb eines vorgegebenen Rahmens und die Möglichkeit der Beschränkung von Patenten der zuständigen Direktion übertragen werden. Auf die Mög-

lichkeit, die Gebühren zu verdoppeln (§ 19 Abs. 3), kann auf Grund des leicht erhöhten Gebührenrahmens (Fr. 500 statt Fr. 300) verzichtet werden.

F. Bemerkungen zur Aufhebung von Beschlüssen des Kantonsrates

1. Beschluss des Kantonsrates betreffend Besuche der staatlichen Anstalten durch Kommissionen vom 22. September 1919 (LS 171.2)

Der Beschluss regelt die Befugnis der kantonsrätlichen Kommissionen, staatliche Anstalten, Gefängnisse, Lehrinstitute und Verwaltungsgebäude zu besuchen. Die Besichtigungen durch die Kommissionen des Kantonsrates sind neu in §§ 34 d Abs. 1 lit. d, 34 e Abs. 1 lit. b und 34 h Abs. 1 lit. g des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) geregelt. Der genannte Kantonsratsbeschluss kann demzufolge aufgehoben werden.

2. Beschluss des Kantonsrates betreffend Errichtung einer Zentralstelle für Büromaterialien vom 26. Januar 1903 (LS 172.31)

Mit Beschluss des Kantonsrates betreffend Errichtung einer Zentralstelle für Büromaterialien wurde auf den 1. Januar 1903 eine zentrale Dienststelle geschaffen, die den Bezug und die Abgabe sämtlicher Büromaterialien für die staatlichen Behörden in einheitlicher Weise zu besorgen hatte. Der Beschluss sieht ferner vor, dass der Regierungsrat die Organisation dieser Amtsstelle mittels Regulativ regelt. Dieser Beschluss ist vollzogen. Die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) ist heute eine Abteilung der Finanzdirektion. Ihre Aufgaben und die Grundsätze ihrer Tätigkeit sind in der Verordnung über die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale geregelt (LS 172.311). Die Regelungskompetenz des Regierungsrates ergibt sich bereits aus dem Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen (LS 172.1). Grundsätzliche Änderungen bzw. eine Aufhebung des bewährten Kompetenzzentrums für die Beschaffung von Büromaterialien wären gemäss allgemeinen Grundsätzen nur möglich, soweit sich dadurch klare Verbesserungen und insbesondere Kosteneinsparungen erzielen liessen. Der erwähnte Kantonsratsbeschluss ist daher nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

3. Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 3. Dezember 1984 (LS 177.15)

Die einzige noch verbliebene Ziffer IV dieses Beschlusses legt fest, dass sich die Gemeinden «an der Zulage für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie am Grundgehalt» beteiligen. Die Teuerungszulage gilt heute als ein normaler Bestandteil des Lohnes. Dieser ist in § 4 des Lehrpersonalgesetzes (LS 412.31) geregelt. Demzufolge ist der Kantonsratsbeschluss aufzuheben.

4. Beschluss des Kantonsrates über die Ausrichtung von Kinderzulagen an das Staatspersonal vom 10. November 1958 (LS 177.16)

Auch dieser Beschluss enthält nur noch eine einzige Bestimmung, wonach sich die Gemeinden an den Kinderzulagen für die Volksschullehrer im gleichen Verhältnis wie an der Grundbesoldung beteiligen. Wie die Teuerungszulagen gelten auch die Kinderzulagen heute als Lohnbestandteil: § 4 des Lehrpersonalgesetzes (LS 412.31) erwähnt die gesetzlichen Zulagen ausdrücklich. Demzufolge ist der Beschluss aufzuheben.

5. Beschluss des Kantonsrates über die Verzinsung und Amortisation des durch die Aufnahme der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse entstandenen Eintrittsdefizites vom 18. Dezember 1950 (LS 177.203)

Das mit der Einordnung des Lehrpersonals der Volksschule, der Pfarrer und Pfarrerinnen und die Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse entstandene Eintrittsdefizit von rund 57 Mio. Franken ist in der Zwischenzeit getilgt und deshalb nicht mehr zu verzinsen und zu amortisieren. Der betreffende Kantonsratsbeschluss ist aufzuheben.

6. Beschluss des Kantonsrates über die Verzinsung des durch die Aufnahme der Volksschullehrer, Pfarrer und Angehörigen der Kantonspolizei in die Beamtenversicherungskasse entstandenen Eintrittsdefizites vom 5. Mai 1958 (LS 177.204)

Vgl. die Bemerkungen zum vorstehenden Kantonsratsbeschluss (LS 177.203).

7. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der einzigen kantonalen Gerichtsstanz gemäss Art. 23 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 18. März 1983, vom 13. Februar 1984 (LS 211.52)

Der Beschluss bezeichnet das Handelsgericht als einziges kantonales Gericht im Sinne von Art. 23 des Kernenergiehaftpflichtgesetzes vom 18. März 1983. Diese Zuständigkeit ist im Rahmen des Rationalisierungsgesetzes vom 24. September 1995 (OS 53, 271) in § 61 Abs. 1 Ziffer 3 GVG integriert worden. Der Kantonsratesbeschluss ist demzufolge aufzuheben.

8. Beschluss des Kantonsrates über die zuständige Instanz für die Beurteilung von Gegendarstellungsbegehren gemäss Art. 28 I ZGB vom 28. Oktober 1985 (LS 211.54)

Mit diesem Beschluss wurde der Einzelrichter im summarischen Verfahren an den Bezirksgerichten für zuständig erklärt, über Gegendarstellungsbegehren im Sinne von Art. 28 I ZGB zu entscheiden. Diese Kompetenz wurde im Rahmen des Rationalisierungsgesetzes vom 24. September 1995 (OS 53, 271) in den Zuständigkeitskatalog des Einzelrichters im summarischen Verfahren von § 215 lit. a ZPO (LS 211.1) aufgenommen. Der Kantonsratsbeschluss ist demzufolge hinfällig geworden und aufzuheben.

9. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die Verlängerung der Ausschaffungshaft gemäss Art. 14 ANAG vom 29. Juni 1987 (LS 211.55)

Gemäss diesem Beschluss des Kantonsrates ist der Präsident der Anklagekammer zuständig, um über Verlängerungen der Ausschaffungshaft über 48 Stunden gemäss Art. 14 ANAG zu entscheiden. In dessen wurde das ANAG in diesem Bereich formell und inhaltlich geändert; Art. 14 ANAG enthält in der geltenden Fassung keine Vorschriften über die Überprüfung der Ausschaffungshaft. Im Übrigen wurde die Zuständigkeit für die Anordnung und Überprüfung ausländischer Zwangsmassnahmen im Rahmen des Rationalisierungsgesetzes vom 24. September 1995 (OS 53, 271) neu geordnet; zuständig ist heute der Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich (§ 24 a Abs. 2 GVG; LS 211.1). Der Kantonsratsbeschluss ist demzufolge hinfällig geworden und aufzuheben.

10. Beschluss des Kantonsrates über die Bestimmung der zuständigen Instanz für die Beurteilung von Begehren um Vollstreckung von ausländischen Urteilen gemäss Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) vom 20. März 1981, vom 22. November 1982 (LS 331.6)

Gemäss dem genannten Beschluss werden die nach Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) vom 20. März 1981 gestellten Begehren um Vollstreckung ausländischer Strafscheide dem Obergericht zur Beurteilung zugewiesen. Der Inhalt dieses Beschlusses wurde im Rahmen des Rationalisierungsgesetzes vom 24. September 1995 (OS 53, 271) in § 44 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (LS 211.1) aufgenommen. Mit hin ist der Kantonsratsbeschluss hinfällig geworden und aufzuheben.

11. Beschluss des Kantonsrates über die Einrichtung der Anstalt Utiikon a. A. als Arbeitserziehungsanstalt vom 12. April 1926 (LS 338.1)

Mit diesem Beschluss wurde die bisherige Korrekptionsanstalt Utiikon a. A. zu einer Arbeitserziehungsanstalt für Männer im Sinne des Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 (heute Arbeitserziehungsanstalt im Sinne von Art. 100^{bis} StGB) umgewandelt. Diese Umwandlung ist vollzogen. Der unveränderte Tätigkeitsbereich der Arbeitserziehungsanstalt Utiikon ist heute in § 12 der Justizvollzugsverordnung (LS 331.1) geregelt. Mit Inkraftsetzung der Justizvollzugsverordnung per 1. Januar 2002 ist der Kantonsratsbeschluss hinfällig geworden und aufzuheben.

12. Beschluss des Kantonsrates über die Verlängerung der Primarlehrerausbildung vom 2. April 1984 (LS 414.403)

Die Studiendauer für die Primarlehrerausbildung ist heute in § 16 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (LS 414.41) geregelt. Der Kantonsratsbeschluss vom 2. April 1984 ist daher aufzuheben.

13. Beschluss des Kantonsrates über die Schaffung einer Beratungsstelle für akademische Berufe vom 2. Februar 1948 (415.37)

Die Verpflichtung der Kantone für die Führung von Beratungsstellen für die Berufs- und die Studienwahl ergibt sich zwingend aus Art. 2 ff. des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.10). Zudem ist die Berufsberatung im Kanton in § 9 Abs. 2 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 verankert (LS 410.1), weshalb der Kantonsratsbeschluss aufzuheben ist.

14. Beschluss des Kantonsrates betreffend Übernahme von Verpflichtungen in Beziehung auf den Sitz des Schweizerischen Landesmuseums vom 1. September 1890 (LS 432.31)

Der Kantonsrat fasste den genannten Beschluss 1890 im Rahmen der Bewerbung Zürichs um den Sitz des Schweizerischen Landesmuseums. Mit ihm wurde der Regierungsrat ermächtigt, gegenüber dem Bundesrat eine Garantie für die Verbindlichkeiten der Stadt Zürich abzugeben (Ziffer 1 lit. a), der Stadt Zürich einen Staatsbeitrag auszurichten (lit. b) und dem Schweizerischen Landesmuseum gewisse historische Waffen zu übergeben (lit. c). Mit Bundesbeschluss vom 18. Juni 1891 erhielt Zürich den Zuschlag. Der Kanton bzw. die Stadt Zürich waren damit verpflichtet, ein geeignetes Gebäude für das Museum bereitzustellen und zu unterhalten. Am 25. Juni 1898 konnte das Haus am Platzspitz eröffnet werden. In den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts übernahm der Bund Gebäude und Liegenschaft zur finanziellen Entlastung der Stadt Zürich (Bundesbeschluss vom 30. November 1972, BBl 1973 I 1399). Von daher sind Ziffern 1. a) und b) des Kantonsratsbeschlusses gegenstandslos geworden. Auch die in Ziffer 1. c) geregelte Übergabe der Waffensammlung ist vollzogen. Im Übrigen ist der Kanton Zürich gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890 (SR 432.31) zu dieser unbefristeten Leihgabe ohnehin verpflichtet, solange der Sitz des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich bleibt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der geplanten Reorganisation des Landesmuseums ausdrücklich sein Interesse bekundet, dass der Hauptsitz in Zürich bleibt. Der Regelungsinhalt des Kantonsratsbeschlusses vom 1. September 1890 ist damit hinfällig geworden bzw. überholt und deshalb ersatzlos aufzuheben.

15. Beschluss des Kantonsrates über die Schaffung eines «Fonds zur Unterstützung der bildenden Künste» vom 1. November 1920 (LS 442.1)

Am 1. November 1920 nahm der Kantonsrat das Vermächtnis des Zürcher Kaufmanns Heinrich Wilhelm Schelldorfer (1838–1919) an, das sich netto auf 110 000 Franken belief. Das Testament auferlegte es dem Kantonsrat, den Verwendungszweck näher zu bestimmen. Dieser legte mit dem genannten Beschluss die Unterstützung der bildenden Kunst als Fondszweck fest. Die Verwaltung wurde dem Regierungsrat übertragen. Aus dem Fonds werden regelmässig die Kosten für die Porträtierung der Präsidentinnen und Präsidenten des Regierungsrats sowie der zürcherischen Mitglieder des Bundesrats gedeckt.

Gemäss § 85 Abs. 1 der Verordnung über die Finanzverwaltung vom 10. März 1982 (LS 612) ist der Regierungsrat für die Annahme von Legaten zuständig, bei denen der Verwendungszweck noch zu bestimmen oder zu präzisieren ist oder dem Staat Vermögenswerte von über Fr. 50 000 zukommen. Im Sinne einer rechtlich-organisatorischen Bereinigung gilt es, die durch diese Verordnung vorgezeichnete Zuständigkeitsordnung auch für das Legat Schelldorfer zu verwirklichen. Der Beschluss des Kantonsrats vom 1. November 1920 ist deshalb aufzuheben und die Verfügung über den Fonds auf den Regierungsrat zu übertragen. Nach der Aufhebung des Beschlusses kann der Regierungsrat das bisherige Regulativ vom 14. Dezember 1944 (LS 442.11) durch ein kurzes, übliches Fondsreglement ersetzen. Am bisherigen Fondszweck wird sich nichts ändern: Nach wie vor soll aus dem Fonds im Rahmen der genannten Porträtreihe die bildende Kunst gefördert werden. Da die Erträge des Fonds allerdings mittlerweile zu klein sind, um einen wirksamen Beitrag zur Verwirklichung des Fondszwecks zu leisten, soll in Zukunft dafür, soweit nötig, auch das Fondsvermögen eingesetzt werden.

G. Bemerkungen zu den neu zu fassenden Kantonsratsbeschlüssen

1. Beschluss des Kantonsrates über die Stellenprozente der Mitglieder und die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts

Der Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder des Obergerichts vom 6. März 1978 (LS 212.521) legt die Zahl der Mitglieder des Obergerichts auf 35 fest. Nach dem revidierten § 38 GVG (LS 211.1) hat der Kantonsrat indessen nicht die Zahl der Oberrichterinnen und Oberrichter festzulegen, sondern die Summe der Stellenpro-

zente der voll- und teilamtlichen Mitglieder. Diese Änderung wurde im Hinblick auf die Einführung von Teilämtern vorgenommen.

Die Ersatzmitglieder des Obergerichts werden zur Hälfte vom Kantonsrat und zur Hälfte vom Obergericht bestimmt (§ 38 a GVG). Der Kantonsrat hat aber die gesamte Zahl der Ersatzmitglieder festzulegen (§ 38 Satz 2 GVG), und nicht nur die von ihm zu wählenden. Demzufolge stimmt der Kantonsratsbeschluss über die Zahl der von ihm zu wählenden Ersatzrichter des Obergerichts vom 1. April 1985 (LS 212.523) mit der Rechtslage nicht mehr überein. Wenn im neu zu fassenden Beschluss von 30 statt bisher 15 Ersatzmitgliedern die Rede ist, so wird damit die Zahl der Ersatzmitglieder des Obergerichts nicht verändert.

Die beiden Kantonsratsbeschlüsse sind demnach durch einen der geltenden Rechtslage entsprechenden Beschluss zu ersetzen.

2. Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Handelsrichter

Die Formulierung des früheren Beschlusses des Kantonsrates vom 17. Oktober 1983 (LS 212.61) ist den Regeln der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter anzupassen. Es darf indessen nicht die geschlechtsneutrale Formulierung «Mitglieder des Handelsgerichts» gewählt werden, denn dieser Begriff umfasst auch die in das Handelsgericht delegierten Mitglieder des Obergerichts (vgl. § 57 GVG).

H. Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung einer Verordnung

Am 30. Dezember 1940 hat das Obergericht die Verordnung über die Vergütung an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte erlassen (LS 215.21). Das Obergericht hat diese Verordnung mit Beschluss vom 25. September 2002 sprachlich vollständig überarbeitet. Insbesondere wurden die Formulierungen den Regeln der Gleichbehandlung der Geschlechter angepasst. Da diese Totalrevision im Rahmen der Durchleuchtung der kantonalen Gesetzgebung vorgenommen wurde, hat das Obergericht den Regierungsrat ersucht, den Kantonsrat im Namen des Obergerichts um Genehmigung der Verordnung zu ersuchen. Die Verordnung lautet wie folgt:

Verordnung des Obergerichts über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(vom 25. September 2002)

Das Obergericht beschliesst:

§ 1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen erhalten für jede Sitzung und das dafür nötige Aktenstudium Taggelder wie die Ersatzmitglieder des Obergerichtes.

Die gleiche Vergütung erhält der Referent oder die Referentin in der Regel für die schriftliche Bearbeitung eines Geschäftes.

Der Präsident oder die Präsidentin kann diese Vergütungen herabsetzen, wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied nur bei einem Teil einer Sitzung mitgewirkt oder wenn ein Geschäft verhältnismässig wenig Arbeit verursacht hat. Er oder sie kann sie erhöhen für die Bearbeitung besonders schwieriger oder umfangreicher Fälle. Erhöhungen auf mehr als das dreifache Taggeld unterliegen der Bewilligung der Verwaltungskommission des Obergerichtes.

§ 2. Der Präsident oder die Präsidentin erhält an Stelle der in § 1 vorgesehenen Vergütungen eine Besoldungszulage gleich derjenigen der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Obergerichtes.

§ 3. Fahrauslagen zum Amtssitz werden nach den für die Ersatzmitglieder des Obergerichtes geltenden Ansätzen aus der Obergerichtskasse vergütet.

Barauslagen, die sich aus der Behandlung einzelner Geschäfte ergeben, werden zu deren Lasten vergütet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Die Verordnung über die Vergütungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 30. Dezember 1940 wird aufgehoben.

Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat. Im Auftrag des Obergerichts ersucht der Regierungsrat den Kantonsrat, die Genehmigung zu erteilen.

I. Abschreibung einer Motion

Auftragsgemäss und innert erstreckter Frist hat der Regierungsrat Bericht und Antrag zur Motion KR-Nr. 289/1998 erstattet. Der Kantonsrat wird ersucht, die Motion als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Huber Husi